

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,



der Herbst ist im Hauptversammlungsgeschäft traditionell mit der Nachlese der abgelaufenen und der Vorbereitung der kommenden Saison verbunden.

Mitten in diese Zeit haben wir daher wie jedes Jahr unser **HV-Management Seminar 2014** platziert und konnten mit einem vielfältigen Programm über 80 Teilnehmer von Emittenten aller Größenordnungen interessieren. Die Veranstaltung fand aufgrund des mehrheitlichen Teilnehmerwunsches erstmals in Frankfurt statt und präsentierte sich informativ, vielseitig, kurzweilig und sportlich. Sportlich?

Bitte schauen Sie hier.

Allen, die diesmal nicht dabei sein konnten, möchten wir unsere **Kompaktseminare** ans Herz legen – die Termine stehen bereits fest.

In dieser Issuer Insights finden Sie ein Interview „Management im Dialog“, welches ich mit Thomas Licharz zum weiteren Ausbau unserer Emittentenservices geführt habe. Mit dem Beitrag „Target2Securities“ werfen wir ein Schlaglicht auf eine eher technische Normierung, die den Wertpapierverkehr in Europa vereinfachen soll.

Weitere Themen sind die Aktienrechtsnovelle und das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe in Führungspositionen (kurz „FüPo“). Zu beiden Gesetzesentwürfen haben wir Ihnen eine Kurzübersicht der aktuellen Regelungen mit den derzeit geplanten Änderungen beigelegt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante, nutzbringende und vergnügliche Lektüre.

Herzlichst,

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Heller', written in a cursive style.

Rudolf Heller
Group Managing Director

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

Themen

- [> Management im Dialog: Herzlich Willkommen!](#)
- [> Target2Securities \(T2S\) vereinfacht europäischen Wertpapiertransfer](#)
- [> Aktienrechtsnovelle V. 2.0](#)
- [> Vorbereitung auf die Feuertaupe - das erste Mal Versammlungsleiter](#)
- [> Mehr Effizienz und Performance für Ihre Experten und Gremien](#)
- [> FüPo ist kein Arzneimittel](#)

Redaktionskontakt



Matthias Höreth,
Redaktionsleiter

Matthias.Hoereth@computershare.de

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

Management im Dialog: Herzlich Willkommen!

Heller: "Zu allererst möchte ich Sie bei Computershare begrüßen, auch wenn Sie jetzt schon einige Wochen bei uns sind. Also: nochmal ein herzliches Willkommen."

Licharz: "Dankeschön, im Moment bin ich ja noch dabei, das Unternehmen in all seinen Bereichen so richtig kennenzulernen. Das ist schon sehr spannend, weil Computershare ein so vielseitiges Serviceprofil bietet. Umso mehr freue ich mich auf die Zusammenarbeit."

Heller: "Wir freuen uns natürlich ebenso auf die Zusammenarbeit mit Ihnen. Aber was genau heißt das für Sie – ein vielseitiges Serviceprofil?"

Licharz: "Vor allem meine ich damit die vielen internationalen Dienstleistungen für Emittenten – siehe Proxygeschäft oder Cross Border Services. Bei den heutigen globalen Aktionärs- und Kapitalmarktstrukturen zählt diese Internationalität ja ganz besonders. Außerdem ist Computershare ein Full-Service Anbieter, der einzige in Deutschland. Das hat zwei Vorzüge, die mich von Anfang an überzeugt haben: Zum einen werden die sensiblen Aktionärsdaten unserer Kunden nie aus der Hand gegeben – sei es beim Einladungsversand, bei der Ermittlung von Abstimmergebnissen auf der HV oder in anderen Phasen. Zum anderen können wir in unserer eigenen Hauptwertschöpfungskette viel reibungsloser arbeiten, als wenn über mehrere Schnittstellen hinweg verschiedene Dienstleister involviert sind. Register, Shareholder ID/Proxy, HV Einladung/Anmeldung, Hauptversammlung – bei Computershare greift das alles nahtlos ineinander."

Heller: "Aber nicht für alle Emittenten sind Internationalität und ein „One-Stop-Shop“ ausschlaggebend; schließlich arbeiten auch andere Dienstleister in ihren Bereichen erfolgreich. Oder Emittenten haben Inhaberaktien ausgegeben ..."

Licharz: "Ja, klar – ich habe selber in den letzten knapp 15 Jahren die Bereiche Aktienregister, aktienrechtlicher Einladungs- und Anmeldeprozess, Shareholder ID und Proxy Solicitation geführt, allerdings ohne die Services am Tag der HV. Dabei habe ich an der Schnittstelle zwischen Aktienregister und Hauptversammlung oder Proxy Solicitation oft die Erfahrung gemacht, dass Computershare eine breite und sehr zufriedene HV-Kundenbasis hat.

Das Aktienregister, das ursprünglich auf den Small- und Mid-Cap-Bereich fokussiert war, hat in den letzten drei Jahren zunehmend im oberen Kundensegment Fuß gefasst. Das ist der Erfolg von Angeboten wie Offenlegung der wahren Aktionäre, flexibles IR-Reporting und hervorragende Online-Funktionalität, zum Beispiel bei K+S oder Osram. Aber auch für kleine und mittelgroße Emittenten ist es gut zu wissen, dass sie mit uns gemeinsam aktuelle und vielleicht auch künftige Projekte reibungslos durchführen können – wie zum Beispiel Neuemissionen, Umstellung auf Namensaktien oder Proxy-Fights. Gerade bei den M-Dax-, S-Dax- und Tec-Dax-Werten sind die Investor Relations-Kapazitäten begrenzt, da spürt man diesen Mehrwert am deutlichsten."

Heller: "Und wie wird das aussehen?"

Licharz: "Unter meiner Leitung wird die neu geschaffene Struktur weiter gefördert, also mit Key-Account-Managern, die mit den HV- und Registerconsultants eng zusammenarbeiten. Somit werden alle Emittenten von einem erfahrenen Hauptansprechpartner begleitet, und das bei allen Fragen rund um die Emissionsfolgepflichten. Er bündelt Kundenanforderungen

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

und unsere Services; er berät, kommuniziert und überblickt die Projekte in einer Person. Und es gibt noch einen weiteren Vorteil: Wenn sich das Service-Portfolio erweitert, können Emittenten mit uns schnell reagieren, weil sie keine neue, zeitraubende Lieferantenbeziehung aufbauen müssen. Damit entfällt zum Beispiel eine Neubewertung durch den zentralen Einkauf – die wird ja wegen der steigenden Anforderungen im Datenschutz oder bei der Compliance immer aufwendiger."

Heller: "Viel Stoff – kommen wir doch mal zu Ihnen persönlich. Mit wem haben wir es eigentlich zu tun?"

Licharz: "Also, das Wichtigste zu meiner Person und Laufbahn: Ich bin 48 Jahre alt, verheiratet und habe zwei Töchter. Beruflich ging es los mit Banklehre und Studium der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, das ich als Diplom-Kaufmann abgeschlossen habe. Danach konnte ich bei verschiedenen Banken Erfahrungen im Kapitalmarkt sammeln. In den letzten knapp 15 Jahren bei der Deutschen Bank habe ich eng mit den Bereichen Equity Capital Markets und Global Corporate Finance zusammengearbeitet, auch mit anderen Investmentbanken. Das hat mir eine Menge Erfahrung eingebracht, vor allem bei Neuemissionen, sogenannten Defence-Mandaten und öffentlichen Übernahmen. Als Geschäftsführer und Sprecher der DB-Tochter registrar services GmbH habe ich deren Kundenstamm ausgebaut und zugleich ein konsequentes Kostenmanagement betrieben, unter anderem durch Outsourcing der IT. Damit blieb die Profitabilität gesichert. Außerdem habe ich das Leistungsspektrum erweitert; ursprünglich war das auf die Registerführung und den HV-Einladungs- und Anmeldeprozess beschränkt. Unter meiner Führung sind zwei Bereiche dazugekommen: zum einen Shareholder Analytics – also Shareholder ID, Proxy, M&A Tender Solicitation –, zum anderen die Administration von Mitarbeiterbeteiligungsplänen. Dieses Geschäftsmodell wurde auch der Freihandelszone von Dubai aufgegriffen."

Heller: "Und schließlich noch die Frage: Worauf wird sich Ihr Aufgabengebiet bei Computershare erstrecken und was sind Ihre persönlichen Ziele?"

Licharz: "Ich habe am 1. Juli 2014 die neu geschaffene Position des „Managing Director Issuer Services“ übernommen und berichte in dieser Funktion an die deutsche Geschäftsführung. Das heißt, mir sind die Geschäftsbereiche Meeting Services, Registry Services sowie die Anmeldungen zur Hauptversammlung unterstellt. Außerdem steuere ich die Softwareentwicklung und das Business Development zur Erschließung neuer Markt- und Kundensegmente. Am wichtigsten war es mir schon immer, für Top-Kundenzufriedenheit zu sorgen – durch Qualität, Innovation und Verlässlichkeit. In Zukunft gilt das auch vermehrt für die Bereiche Proxy Solicitation und Administration von Mitarbeiterbeteiligungsplänen. Aber jetzt geht es vor allem darum, unsere Services für Emittenten zu bündeln, sie klar und verständlich darzustellen und die Vorzüge unseres „One-Stop-Shops“ deutlich zu machen – sowohl lokal als auch grenzüberschreitend. Außerdem habe ich vor, bestehende Marktchancen durch den Eigentümerwechsel bei Wettwerbern konsequent zu nutzen. Nächstes Jahr wird zum Beispiel einer der größten DAX-Werte seinen HV-Einladungsversand zum ersten Mal mit Computershare durchführen, und eine große Wertpapierservicebank will den Versand der Eintrittskarten zu uns auslagern. Genau nach meinem Geschmack!"

Heller: "Vielen Dank, Herr Licharz. Alles Gute!"

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

Target2Securities (T2S) - vereinfacht europäischen Wertpapier-Transfer

Vielfalt und Multikultur sind Eigenschaften, die Europa auszeichnen und untrennbar mit ihm verbunden sind. Das bedeutet aber auch Unterschiede und Barrieren in den Gesellschaften, den Wirtschafts- und Finanzmärkten. Jeder europäische Staat hat eigene Gesetze, Regeln und Strukturen, die zum Teil auf vollkommen verschiedenen Prinzipien basieren. Trotzdem ist Europa in den letzten Jahren immer weiter zusammengewachsen und viele Unterschiede wurden bereits durch Regeln und Gesetze harmonisiert, sodass zunehmend ein gemeinsamer Wirtschaftsmarkt entsteht.

Ein Beispiel für gemeinsame Systeme, die den einheitlichen Wirtschaftsmarkt effizienter machen, ist das Zahlungssystem TARGET2, das den internationalen Geldverkehr wesentlich vereinfacht hat. So kann eine Bank in Deutschland direkt Geld an eine französische Bank übertragen, ohne dass dazu wie früher das Geld über nationale Notenbanken (wie z.B. die Bundesbank) transferiert werden müsste.

Vergleichbare Barrieren existieren aktuell noch bei der Übertragung von Wertpapieren. Wenn heute Aktien von einem Depot bei einer Bank in Deutschland auf ein Depot nach England transferiert werden sollen, müssen die Aktien mehrfach umgebucht werden: von dem Konto der Bank in Deutschland bei dem nationalen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) auf ein Konto der Clearstream Luxemburg, weiter auf ein Konto bei Euroclear (Zentralverwahrer Frankreich, Belgien, etc.), nochmals weiter auf ein Konto von CREST (Zentralverwahrer England) und schließlich auf das Zieldepot der englischen Empfängerbank.

Diese vielen Schritte sind ineffizient, kosten Zeit und Geld. Deswegen hat die Europäische Zentralbank (EZB) auf politische Initiative hin die Entwicklung eines Systems namens TARGET2Securities (T2S) gestartet. Mit diesem System werden Geld- und Wertpapierkonten auf eine Ebene gehoben. Jede teilnehmende Bank soll Wertpapiere direkt zur einer anderen Bank transferieren und im Gegenzug ebenso direkt das Geld für die Aktien übertragen bekommen können – unabhängig davon, in welchem europäischen Land die Depots der beteiligten Banken liegen. Das bedeutet Zeitersparnis und weniger Kosten.

Für die Banken ergeben sich weitere Möglichkeiten. Heute müssen international operierende Banken bei sämtlichen unterschiedlichen Zentralverwahrern Wertpapierkonten unterhalten, um in den jeweiligen europäischen Märkten Wertpapiere abwickeln zu können. Dies müssten sie in Zukunft nicht mehr, denn wie oben beschrieben genügt ein einziges Konto bei einem der beteiligten Zentralverwahrer für die Abwicklung von Wertpapieren in allen angeschlossenen europäischen Märkten (Deutschland, Frankreich, Italien usw.). Zum Teil geht dies noch weiter; sollte eine Großbank den Status eines Zentralverwahrers, wie z.B. die Bank of New York / Mellon, beantragen, dann nimmt sie unmittelbar an T2S teil.

Die Zentralisierung der Prozesse und Systeme der Banken kann allerdings auch zu einem Verlust von Transparenz führen: Große internationale Verwahrerbanken arbeiten heute über so genannte Omnibuskonten. In diesen halten sie alle Aktien einer International Securities Identification Number (ISIN) Ihrer Kunden, für die sie Aktien verwahrt – unabhängig davon, ob diese einzelne Privatpersonen sind oder ob es sich um andere Banken handelt. Durch die heutige Aufteilung der Bankkonten auf die Zentralverwahrer ergibt sich ein Abbild der Wertpapierbestände für den jeweiligen Markt. Werden diese Konten nun zusammengeführt, verschwindet dieser Detailgrad. Dies führt zu weiterer Intransparenz für die Emittenten, die

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

bereits heute große Probleme haben, Ihre Aktionäre über die nationalen Grenzen hinweg zu identifizieren.

Daher wird schon seit der Konzeptionsphase von T2S von Seiten der Emittenten versucht, Transparenz für Investoren in das System zu integrieren. Leider hat dies bisher zu keinem Erfolg geführt. Nun bleibt der kritische Blick, ob mit T2S die Transparenz weiter schwindet.

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktienrechtsnovelle V. 2.0

Versionsnummern werden üblicherweise in der Softwareentwicklung vergeben. Die Geschichte der Aktienrechtsnovelle könnte den Beobachter auf die Idee bringen, der Gesetzgeber wolle den einschlägigen IT-Giganten nacheifern: Nachdem die Aktienrechtsnovelle seit 2010 mehrfach verschoben und schließlich im vorigen Jahr gestoppt wurde (V. 1.0 bis ca. V. 1.5), liegt erneut ein Referentenentwurf zur Aktienrechtsnovelle (V. 2.0) vor.

Inhaltlich bestehen zwischen diesem Entwurf und dem seinerzeit gescheiterten Vorhaben nur wenige Unterschiede:

Der Streitpunkt aus dem Jahr 2013 – die jährlich verpflichtende Entscheidung der Hauptversammlung über das System der Vorstandsvergütungen – findet sich im aktuellen Entwurf nicht. An dieser Hürde sollte die Novelle somit im Bundesrat nicht mehr scheitern. Es bleibt also auch nach Inkrafttreten des Gesetzes beim freiwilligen, nicht verpflichtenden „say on pay“. Die gesetzgeberische Zurückhaltung könnte allerdings auch darin begründet sein, dass gerade der Gesichtspunkt „Vorstandsvergütung“ mit der geplanten Novelle der EU-Aktionärsrechterichtlinie neu geregelt werden soll.

Gegenüber dem 2013-er Entwurf fehlt des Weiteren eine seinerzeit beabsichtigte Änderung bzgl. des Rechtsschutzes; das Bedürfnis zur Unterbindung der nachgeschobenen Nichtigkeitsklage wird gesetzgeberseitig wohl nicht mehr als drängend empfunden.

Neu gegenüber der gescheiterten Aktienrechtsnovelle ist die Einführung eines Nachweisstichtags, sog. „Record Date“ auch für Namensaktien. Hierdurch könnten die Abläufe zur Hauptversammlung auch für Namensaktien vereinfacht und entschlackt werden. Der Gesetzgeber würde hiermit auch dem Wunsch nach einer Angleichung der Regularien für Inhaber- und Namensaktien nachkommen. Dies könnte auch durchaus die Kommunikation im Ausland erleichtern: die individuell unterschiedlichen Usancen beim Umschreibungsstopp sorgen immer noch für Unsicherheiten und bedingen teilweise Zurückhaltung bei der Anmeldung zur Hauptversammlung.

Stichpunktartig sei auf die bereits mit den vorherigen Entwürfen beabsichtigten Änderungen hingewiesen: Pflicht zur Namensaktie bei nicht-börsennotierten Gesellschaften ohne Girosammelverwahrung, umgekehrte Wandelschuldverschreibungen, Nicht-nachzuzahlende Vorzugsaktien, Sonderregelungen für entsandte Aufsichtsratsmitglieder sowie einige redaktionelle Klarstellungen, die insbesondere die technische HV-Abwicklung erleichtern sollen.

Die Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf sind überwiegend positiv: der Nachweisstichtag für Namensaktien wird ebenfalls weitgehend begrüßt, der Zeitraum zwischen dem Record Date (21. Tag vor der HV) und dem HV-Tag allerdings vielfach für zu lang empfunden. Einer Gleichstellung mit den Inhaberaktien bedürfte es aus Sicht der sich so äußernden Verbände nicht, die geplante Vorschrift korrespondiere insbesondere nicht mit der Verpflichtung aus § 125 Abs. 2 2. Alt. AktG, wonach den zu Beginn des 14. Tages vor der Hauptversammlung eingetragenen Aktionären die Einladung zu übersenden ist.

Die Vorlage eines Gesetzentwurfs bietet naturgemäß Anlass zur Formulierung weitergehender Forderungen: Seitens der Kreditwirtschaft wird z.B. ein einheitlicher

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

Dividendenstichtag angeregt oder auch eine Erweiterung des Freigabeverfahrens auf bislang hiervon nicht umfasste Beschlüsse, insbesondere auch die Wahlentscheidungen.

Eher technische, wenngleich im Einzelfall äußerst treffende Anregungen beziehen sich auf die Übergangsregelungen. Da einzelne Klarstellungen auch Friständerungen beinhalten, sollte der Sachverhalt des Inkrafttretens des Gesetzes während der Laufzeit solcher Fristen geregelt sein, um Unsicherheiten vorzubeugen.

Eine weitere Anregung betrifft die Umsetzung: da sich aktuell die EU-Aktionärsrechterichtlinie in Überarbeitung befindet, sollten diese in nationales Recht umzusetzenden Normen abgewartet werden und mit in die Novelle einfließen.

Sehr vermutlich wird der eine oder andere Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden – auf die Version 2.1 dürfen wir also gespannt sein. Vom Zeitablauf her sollte man davon ausgehen dürfen, dass die Novelle nicht bereits zur nächsten HV-Saison in Kraft tritt.

Neben der Aktienrechtsnovelle finden Sie hier eine Synopse der aktuellen und der gemäß Referentenentwurf zu ändernden Regelungen. Außer der Aktienrechtsnovelle sind hierbei auch die Änderungsvorschläge zur sog. Quotenregelung durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPo).

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

Vorbereitung auf die Feuertaufe – das erste Mal Versammlungsleiter

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt meist dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Dieses Amt wird normalerweise nicht aus dem Stand übernommen, sondern setzt Erfahrung als einfaches Mitglied des Aufsichtsrats oder auch als Mitglied des Vorstands voraus. Daher sollte an sich diejenige Person, die zum ersten Mal zur Leitung einer Publikums-Hauptversammlung berufen ist, mit den Abläufen und Usancen einer Hauptversammlung bereits vertraut sein.

Diese Vertrautheit sollte allerdings nicht dazu führen, der Veranstaltung allzu sorglos entgegenzusehen. Erstens ist es ein gravierender Unterschied, ob man eine Sache nur beobachtet und begleitet oder man selbst in der tatsächlichen Verantwortung steht. Die Antworten auf die Fernsehquizfragen, die wir Zuhause auf dem Fernsehsessel sicher wissen, würden uns in der Live-Sendung im Studio sehr wahrscheinlich nicht einfallen. Zweitens ist der Tätigkeitsschwerpunkt des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht immer unbedingt die Leitung einer sehr formal geprägten Versammlung, sondern eher die Überwachung und Kontrolle komplexer Geschäfts- und Entscheidungsprozesse. Und drittens sind organisatorische und technische Details zu berücksichtigen, in deren Vorbereitung die Versammlungsleitung persönlich allenfalls umrisshaft involviert ist.

Eine Antwort auf diese Gesichtspunkte wird mit dem Leitfaden für den Versammlungsleiter gegeben. Wenngleich dieses Drehbuch die wichtigsten Informationen beinhaltet, so kann es eine intensive Vorbereitung nur unterstützen, nicht aber ersetzen.

Folgende Vorbereitungsmaßnahmen bieten sich an:

Orientierung über die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

Über die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters gerade in Sondersituationen bestehen oftmals gravierende Fehlvorstellungen. Im Vereins- oder Parlamentsrecht übliche Regeln müssen gerade nicht zwingend auf die Hauptversammlung zutreffen – im Gegenteil, der Versammlungsleiter der Hauptversammlung hat oftmals sehr viel weitergehende Möglichkeiten, die Versammlung zu gestalten. Vorausgesetzt ist immer, dass die Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt und die Beschlussorientierung der Versammlung gefördert werden. Zur allgemeinen Orientierung über die sich aus dem Gesetz und seiner Auslegung ergebenden Rechte und Pflichten sollte die spezielle Beschäftigung mit den einschlägigen Regelungen der Gesellschaftssatzung treten. Diese enthalten gelegentlich besondere, die Versammlungsleitung betreffende Normen.

Orientierung über den Ablauf der Hauptversammlung und die technisch-organisatorischen Gegebenheiten

Sowohl der geplante Ablauf im Normalfall als auch mögliche Sondersituationen und der Umgang hiermit sollten durchgesprochen werden. Es bietet sich auch hier an, Leitfaden und Sonderleitfäden Schritt für Schritt durchzugehen und die Wahrscheinlichkeiten von Sondersituationen ungefähr abzuschätzen. Sind mehrere alternative Reaktionen denkbar, sollten deren bereits bekannte Vor- und Nachteile abgewogen werden, um die Entscheidung im Verlauf der Versammlung bereits vorbereitet zu haben.

Nicht zu vernachlässigen ist des Weiteren die konkrete Kenntnis über die äußeren Umstände, wie die Gestaltung der Versammlungssaals, die Reichweite der Tonübertragung, die Art und

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

Form der Abstimmmaterialien und weiteren Unterlagen, die Verortung von Wortmeldetisch, Anmeldeschalter und weiteren Serviceeinrichtungen. Der Versammlungsleiter sollte sich daher zumindest mit einem Lageplan des Veranstaltungsorts, der die genannten Punkte darstellt, und auch mit den jeweiligen Stimmmaterialien, Wortmeldebelegen usw. vertraut machen.

Proben einzelner Versammlungssituationen

Die Entscheidung, ob eine tatsächliche Probe von Versammlungssituationen in Form eines Rollenspiels sinnvoll ist und wie sie ggf. gestaltet wird, hängt sowohl von den persönlichen Präferenzen des Versammlungsleiters ab, als auch davon, ob eine eher kritische Versammlung zu erwarten ist. Der Versammlungsleiter sollte darüber orientiert sein, zu welchem Aktionärsverhalten eine unmittelbare Reaktion angezeigt ist und welche Begehren er zunächst zurückstellen kann, um ggf. später auf einen individuell auf die Situation angepassten Sprechtext zurückzugreifen.

Prognose von Sondersituationen

Sicherlich lassen sich nicht alle denkbaren Sondersituationen verlässlich vorhersagen – anhand der Tagesordnung, der Kommunikation im Vorfeld und des Anmeldeverzeichnisses kann man aber Wahrscheinlichkeiten ermitteln. So können z.B. die Beschlussvorschläge Squeeze-out oder bestimmte Unternehmensverträge zu einer umfangreichen Debatte führen, Kritik an einzelnen Mitgliedern der Verwaltung zu einem Antrag auf Einzelentlastung, die Anmeldung bestimmter bereits aus der Vergangenheit bekannter Aktionäre zu Abwahanträgen des Versammlungsleiters.

Generalprobe bzw. Ortstermin vor der Hauptversammlung

In jedem Falle sollte der Versammlungsleiter seinen „Arbeitsplatz“ vor der Hauptversammlung in Augenschein nehmen – Sitzkomfort, Beleuchtung, Umgang mit dem Mikrophon aber auch das Zusammenspiel von Vorstand, Versammlungsleiter und Hilfspersonen seien als Stichpunkte genannt.

Fazit

Gerade bei erstmaliger Übernahme der Versammlungsleitung sollte man den Stellenwert einer Vorbereitung anhand o.g. Punkte nicht zu gering einschätzen. Mit zunehmender Routine kann bei gleichbleibendem Setup der Aufwand entsprechend angepasst werden.

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

ISSUER INSIGHTS

Computershare Deutschland

Mehr Effizienz und Performance für Ihre Experten und Gremien – Quest 5, die neue Wissensmanagement-Lösung für Unternehmen, geht an den Start

Es gibt viele effektive Möglichkeiten, um unternehmensspezifisches Wissen zusammenzutragen, eine Historie zu pflegen und sich auf Fragen von Investoren und Interessensgruppen vorzubereiten, wie sie beispielsweise im Rahmen von Bilanzpressekonferenzen, bei Analystenkonferenzen oder während Ihrer Hauptversammlung gestellt werden.

Eine besonders komfortable und zeitsparende Variante bietet seit Anfang Oktober Quest 5, die neue Wissensmanagement-Lösung von Computershare. Sie ist effizient und stellt überdies sicher, dass nur geprüfte Inhalte und Beiträge von entsprechend autorisierten Personen freigegeben werden können.

Bisherige Lösungen konnten firmenspezifische Abläufe nicht immer vollständig abbilden und waren auf das Verwalten von Fragen und Antworten beschränkt. Das erforderte nicht selten manuelle Workarounds und Abstimmungsprozesse, die einen großen Aufwand bei der Eingabe und Pflege zur Folge hatten.

Quest 5 setzt genau an diesem Punkt an. Es ist flexibel konfigurierbar und bietet ein Maximum an Benutzerfreundlichkeit. Individuelle Arbeitsweisen werden in systemgestützte Prozesse übersetzt. Manuelle Abstimmungsschleifen entfallen, wodurch die Bearbeitung und Freigabe der Beiträge und Inhalte erheblich beschleunigt wird. Vorab definierte, mit unterschiedlichen Rechten ausgestattete Benutzergruppen können unabhängig von Ort und Medium auf die hinterlegten Informationen zugreifen – ob vom Desktop PC, einem Tablet PC oder von einem Smartphone aus.

Die Applikation ist webbasiert und nach HTML 5-Standards entwickelt worden. Die Installation einer zusätzlichen Software entfällt, was wiederum Kosten spart. Der Zugriff erfolgt mittels Log-in über eine gesicherte HTTPS-Verbindung. Insgesamt bedeutet der Einsatz von Quest 5 ein Plus an Produktivität und Qualitätssicherung wenn es um Ihr Wissensmanagement geht.

Gerne entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen eine maßgeschneiderte Lösung für Ihren Einsatzbereich.

Bei allen Fragen rund um Quest 5 steht Ihnen Markus Feicht gerne zur Verfügung

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

FüPo ist kein Arzneimittel

Das "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" – kurz FüPo genannt – hat außer dem recht sperrigen Titel erheblichen politischen Rückenwind: Das Gesetzesvorhaben für mehr Frauen in Führungspositionen bildet einen wesentlichen Eckpfeiler der politischen Vorstellung des (etwas) kleineren Koalitionspartners. Folglich wurden bereits im Frühjahr dieses Jahres gesetzgeberische Leitlinien veröffentlicht; ihnen folgte unlängst ein konkreter Referentenentwurf.

Aus den im Referentenentwurf enthaltenen konkreten Umsetzungsdaten lässt sich der beabsichtigte Fahrplan ablesen: Für die Bestimmungen über die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten in bestimmten privaten Wirtschaftsunternehmen sehen die Übergangsregelungen im Referentenentwurf fix den 1. Januar 2016 vor, für die Formulierung bestimmter Zielgrößen bereits den 30. Juni 2015.

Die Mehrzahl der FüPo-Bestimmungen betrifft den öffentlichen Dienst. Für börsennotierte oder der Mitbestimmung unterliegende Aktiengesellschaften ergeben sich zwei Neuerungen: auf der einen Seite die Verpflichtung, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils für Vorstand, Aufsichtsrat und die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu formulieren, auf der anderen Seite ein gesonderter 30-prozentiger Mindestanteil eines jeden Geschlechts sowohl für die Anteilseigner- als auch für die Arbeitnehmerseite. Bestehende Mandate sind nicht betroffen. Neubesetzungen, gleich ob gerichtlich oder durch Wahlhandlungen, müssen ab 1. Januar 2016 jeweils gemäß dem erforderlichen Geschlechterproporz erfolgen, andernfalls ist die Besetzung nichtig. Für die SE sind Soll-Vorschriften vorgesehen.

Auf die unterschiedlichen Argumente für oder gegen bestimmte Regelungen des FüPo soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Betroffene Aktiengesellschaften sind aber gut beraten, wenn sie von einem Inkrafttreten des Gesetzes in dem genannten Zeitraum ausgehen und sich entsprechend vorbereiten.

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)